

Synopse

Teilrevision Reklameverordnung

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
 Geändert: **739**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 1. April 2025
	Reklameverordnung
	<p><i>Der Regierungsrat des Kantons Luzern,</i></p> <p>gestützt auf Artikel 106 Absatz 2 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹, die Artikel 99 und 100 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979² sowie § 116 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. März 1989³, auf Antrag des Baudepartementes,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	I.
	Reklameverordnung vom 3. Juni 1997 (Stand 1. Januar 2020) wird wie folgt geändert:
<p>§ 3 Begriffe</p> <p>¹ Reklamen sind Einrichtungen und Ankündigungen, die namentlich mittels Schrift, Form, Farbe, Ton und Licht der Werbung dienen.</p> <p>² Strassenreklamen sind Reklamen, die im Wahrnehmungsbereich der Fahrzeugführenden liegen, während diese ihre Aufmerksamkeit dem Verkehr zuwenden.</p>	

¹ SR [741.01](#)

² SR [741.21](#). Auf diese Verordnung wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

³ SRL Nr. [735](#). Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 1. April 2025
<p>³ Eigenreklamen werben für Firmen, Betriebe, Produkte, Dienstleistungen, Veranstaltungen, Ideen und dergleichen, die mit dem Standort der Reklame in einem örtlichen Zusammenhang stehen.</p> <p>⁴ Fremdreklamen werben für Firmen, Betriebe, Produkte, Dienstleistungen, Veranstaltungen, Ideen und dergleichen, die mit dem Standort der Reklame in keinem örtlichen Zusammenhang stehen.</p> <p>⁵ Firmenanschriften bestehen aus dem Firmennamen sowie gegebenenfalls dem Branchenhinweis und dem Firmensignet. Sie sind am Gebäude der Firma selbst oder in dessen unmittelbarer Nähe angebracht.</p> <p>⁶ Reklameanschlagstellen sind dauernde Einrichtungen wie Anschlagwände und -säulen zum wechselnden Anschlag von Fremdreklamen auf öffentlichem oder privatem Grund.</p>	<p>⁷ Fahnen und Plakate im Sinne dieser Verordnung sind flache, in der Regel quadratische oder rechteckige Gegenstände aus Stoff, Karton, Papier oder ähnlichen Materialien, welche der freien Meinungsäusserung dienen.</p>
<p>§ 6 Ausnahmen</p> <p>¹ Keiner Bewilligung bedürfen unter dem Vorbehalt der bundesrechtlichen Regelung für Strassenreklamen, insbesondere der Vorschriften zur Verkehrssicherheit,</p> <p>a. Fremdreklamen an Reklameanschlagstellen,</p> <p>b. unbeleuchtete, flach an der Fassade angebrachte Firmenanschriften von höchstens 0,5 m²,</p>	<p>b. unbeleuchtete, flach an der Fassade angebrachte Firmenanschriften von höchstens 0,5 m², <u>in Arbeitszonen von höchstens 3,5 m²</u>,</p> <p>b^{bis}. unbeleuchtete, flach an der Fassade angebrachte Eigenreklamen von höchstens 3,5 m² in Arbeitszonen,</p> <p>b^{ter}. unbeleuchtete, flach an der Fassade angebrachte Fahnen und Plakate der freien Meinungsäusserung von höchstens 0,5 m², die keinen direkten Bezug zu einem bestimmten Wahl- oder Abstimmungstag aufweisen,</p>

Geltendes Recht	Vernehmlassungsversion vom 1. April 2025
<p>c. Reklamen für besondere Verkaufs- und Dienstleistungsangebote von höchstens 1,2 m²,</p> <p>d. Reklamen für örtliche Veranstaltungen wie gesellschaftliche oder sportliche Anlässe, Ausstellungen usw. von höchstens 1,2 m² während 6 Wochen vor und 5 Tagen nach der Veranstaltung,</p> <p>e. Reklamen für Wahlen und Abstimmungen von höchstens 3,5 m² während 6 Wochen vor und 5 Tagen nach dem Wahl- oder Abstimmungstag,</p> <p>f. Reklamen, die während der Bauzeit über den Bau, die Bauherrschaft, die am Bau beteiligten oder die vom Bau betroffenen Unternehmungen und Firmen orientieren.</p> <p>² Die Gemeinden können in ihren Bau- und Zonenreglementen vorsehen, dass Reklamen gemäss Absatz 1d bis höchstens 3,5 m² keiner Bewilligung bedürfen.</p>	
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Die Verordnung tritt am ... in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.
	Luzern, ... Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Reto Wyss Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser